



Turnverein Rödgersheim 1897 e. V.

Vereinsatzung (Stand 2020)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein 1897 Rödgersheim eingetragener Verein“. Unter diesem Namen ist er in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen.
2. Der Turnverein hat seinen Sitz in Rödgersheim-Gronau.
3. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
4. Der Turnverein ist Mitglied des Sportbunds Pfalz e. V. und der entsprechenden Fachverbände, die zuständig sind für die Sportarten, die im Turnverein betrieben werden.
5. Das Geschäftsjahr des Turnvereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Zweck des Turnvereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Turnverein verfolgt nach der Satzung und nach seiner tatsächlichen Geschäftsführung im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) die Förderung
 - des Sports (Punkt 21 des Gesetzeskatalogs),
 - von Kultur (Punkt 5 des Gesetzeskatalogs),
 - der Heimatpflege und Heimatkunde (Punkt 22 des Gesetzeskatalogs),
 - des Andenkens an Verfolgte und Kriegssopfer (Punkt 10 des Gesetzeskatalogs),
 - internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (Punkt 13 des Gesetzeskatalogs).
3. Der Turnverein verfolgt diese gemeinnützigen und steuerbegünstigten Satzungszwecke mit einer Reihe von Aktivitäten.
 - 3.1 Der Turnverein fördert den **Sport**, indem er
 - Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vielfältige Körper- und Bewegungserfahrungen mit unterschiedlichen Angebotsformen der Leibesübung ermöglicht,
 - die körperliche, emotionale und geistige Gesundheit ebenso wie die Leistungsfähigkeit und -bereitschaft in Übungs- und Trainingsstunden anregt,
 - Kinder und Jugendliche zu Bewegung und Spiel hinführt, aber auch ihre Leistungsmotivation im Training und Wettkampf stärkt,
 - seinen Mitgliedern, Übungsleitern und Trainern die Sporthalle, -anlagen und -geräte für ihren Freizeit- und Breiten-, Gesundheits- und Leistungssport bereitstellt,
 - Sportfeste veranstaltet,
 - an Wettkämpfen teilnimmt,
 - Wanderungen durchführt.Der Turnverein pflegt und fördert die Leibesübungen insbesondere in den Sportarten Gymnastik, Leichtathletik, Turnen, Wandern, Aerobic, Bodyforming, Boule, Fitness, Indoor-Cycling, Pilates, Tanzen, Yoga.
 - 3.2 Der Turnverein fördert die **Kultur**, indem er
 - Theaterstücke einstudiert und aufführt,
 - Musik-, Tanz- und Kulturveranstaltungen durchführt,
 - an kulturellen Veranstaltungen teilnimmt.



Turnverein Rödersheim 1897 e. V.

Vereinsatzung (Stand 2020)

- 3.3 Der Turnverein fördert die **Kultur**, den **Heimatgedanken** und die **Erinnerungsarbeit**, indem er
- eine Geschichtswerkstatt betreibt,
 - die Geschichte von Verein und Dorf erforscht,
 - zeitgeschichtliche Vortragsabende durchführt,
 - historische Exkursionen unternimmt,
 - den Verfolgten und Opfern des Nationalsozialismus im Verein und im Dorf ein ehrendes Denkmal setzt und an sie erinnert.
- 3.4 Der Turnverein fördert die **internationale Gesinnung**, die **Toleranz** und die **Völkerverständigung**, indem er
- seine vielfältigen sportlichen und kulturellen Angebote an alle Menschen richtet, unabhängig von Geschlecht und Alter, Herkunft und Staatsangehörigkeit, Religion und Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung,
 - alle Mitglieder zur Mitarbeit im Verein ermuntert,
 - in Übungs-, Trainings- und Probestunden das soziale und offene Miteinander pflegt.
4. Der Turnverein verfolgt seine gemeinnützigen Zwecke, indem er parteipolitische und konfessionelle Neutralität strikt wahrt, antidemokratischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegentritt. Der Verein verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport. Er trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen. Er setzt keine einschlägig vorbestraften Übungsleiter und Trainer, Betreuer und sonstige ehrenamtliche Personen im Kinder- und Jugendsport ein, die nach § 72a Sozialgesetzbuch (SGB), Aachtes Buch (VIII), auszuschließen sind oder ausgeschlossen werden müssen.
5. Der Turnverein kann neue Sportarten und neue Kulturbereiche aufnehmen. Über die Aufnahme, die Angliederung an eine bestehende oder die Gründung einer eigenen Abteilung entscheiden die anwesenden Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als sechs Mitglieder anwesend sind (§ 10, Absatz 6).
6. Eine Abteilung kann beim Vorstand beantragen, aufgelöst zu werden, wenn in ihren Reihen keine Sport- oder Kulturaktivitäten mehr laufen. Zur Auflösung wird eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder benötigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als sechs Mitglieder anwesend sind (§ 10, Absatz 6).
7. Der Turnverein betreibt Sport und Kulturarbeit auf der Grundlage des Amateurgedankens.
8. Der Turnverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
9. Mittel des Turnvereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
10. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Turnvereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Turnvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
11. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.



Turnverein Rödgersheim 1897 e. V.

Vereinsatzung (Stand 2020)

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Turnvereins sind

- a) Kinder,
- b) Jugendliche,
- c) Erwachsene,
- d) aktiv Sporttreibende,
- e) Passive,
- f) Personen mit Ehrenmitgliedschaft.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Turnverein ist schriftlich zu beantragen. Hierfür ist ein Aufnahmeantrag auszufüllen und zu unterschreiben. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Neuaufnahmen erfolgen nur bei Genehmigung des Beitragseinzugs im Lastschriftverfahren.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Wird ein Antrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, hierfür Gründe anzugeben.
5. Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung beim Ausschuss (§ 9) eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag.
6. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Turnvereins und derjenigen Verbände, denen der Turnverein angehört.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt,
 - b) Tod oder
 - c) Ausschluss (§ 12).
8. Der Austritt aus dem Turnverein steht jedem Mitglied frei. Der freiwillige Austritt ist nur in der Mitte oder zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der 30. Juni und der 31. Dezember gelten als Stichtage.
9. Der freiwillige Austritt ist jeweils mindestens vier Wochen vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand kann bei wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, sich in den vom Turnverein betriebenen Sportarten zu betätigen und seine Einrichtungen zu nutzen (§ 2, Absatz 3.1).
2. Die Mitglieder haben das Recht, an den vielfältigen kulturellen und heimatgeschichtlichen Aktivitäten des Turnvereins mitzuwirken und sie mitzugestalten. Sie haben das Recht, die vom Turnverein hierfür bereitgestellten Einrichtungen zu nutzen (§ 2, Absätze 3.2 und 3.3).
3. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Turnvereins teilzunehmen.
4. In die Ämter des Turnvereins ist jedes Mitglied wählbar. In Ämter, die Rechtsgeschäfte nach außen bewirken, können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
5. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Turnvereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und sein Vermögen mehren.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung einzuhalten.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, unehrenhaftes Verhalten und sonstige Handlungen zu unterlassen, die den Vereinsinteressen zuwiderlaufen.
8. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen (§ 8, Absatz 1f). Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Mitgliedsbeiträge und Gebühren zu zahlen.



Turnverein Rödersheim 1897 e. V.

Vereinsatzung (Stand 2020)

9. Je nach Eintrittsdatum wird der Beitrag im Eintrittsjahr anteilig berechnet, ein angefangener Monat zählt als ganzer Monat.
10. Aufgrund besonderer Sportangebote in den Abteilungen können diese zusätzliche Kostenbeiträge von den aktiv sporttreibenden Mitgliedern des Turnvereins erheben. Für Nichtmitglieder des Turnvereins sind diese Kostenbeiträge höher anzusetzen. Die Mitgliederversammlung legt die zusätzlichen Kostenbeiträge für Mitglieder und Nichtmitglieder des Turnvereins fest (§ 8, Absatz 1f).
11. Persönliche Daten, die auf der Beitrittserklärung mitgeteilt werden, nimmt der Turnverein in sein EDV-System auf. Dazu gehören Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht, Wohn- und E-Mail-Adresse, Telefon- und Handynummer, Abteilung, Höhe des Mitgliedsbeitrags, Kontodaten (IBAN, BIC, Kontoinhaber/-in, Bankverbindung) und Eintrittsdatum. Die personenbezogene Datenverarbeitung erfolgt stets im Einklang mit der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und in Übereinstimmung mit den Datenschutzbestimmungen, die für unseren Verein gelten.
12. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme Dritter geschützt. Die damit befassten Mitglieder des Turnvereins geben zu diesem Zweck eine „Vertraulichkeitsverpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses“ ab. Deren Bestimmungen lauten: „Personenbezogene Daten, also alle Informationen, die sich auf einen benannten oder identifizierbaren Menschen beziehen, dürfen nicht unbefugt erhoben, genutzt, weitergegeben oder sonst wie verarbeitet werden. Ich verpflichte mich, personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln und ausschließlich auf Weisung des Vereins zu verarbeiten. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung meiner Tätigkeit für den Verein fort.“
13. Die personenbezogenen Daten werden dazu eingesetzt, um die Vereinszwecke zu erfüllen. Der Turnverein nutzt sie beispielsweise, um Mitgliederversammlungen einzuberufen, Mitgliedsbeiträge zu erheben, den Sportbetrieb zu organisieren, die Teilnahme an Wettkämpfen und Turnieren zu ermöglichen, sportliche und kulturelle Veranstaltungen durchzuführen, die Vereinsgeschichte zu dokumentieren.
14. a) Personenbezogene Daten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit sportlichen Ereignissen, Turnieren und Wettkämpfen stehen, werden an übergeordnete Fach- und Dachverbände sowie Sportorganisationen weitergegeben. b) Personenbezogene Daten werden zudem an lokale, regionale und überregionale Printmedien übermittelt, die über das Vereinsgeschehen berichten. c) Sie werden außerdem bei der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins eingesetzt: in eigenständigen Publikationen, in Beiträgen für das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim, auf der eigenen Internetseite und bei Auftritten in sozialen Medien. d) Auch auf Webseiten und in Presseorganen der Fach- und Dachverbände sowie Sportorganisationen werden personenbezogene Daten von unseren Vereinsmitgliedern veröffentlicht.
15. Personenbezogene Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Erlöscht diese, werden nur die personenbezogenen Daten weiterhin gesichert, wozu uns steuergesetzliche Aufbewahrungsfristen verpflichten.
16. Die Mitglieder besitzen zu Ihren Daten das Recht, darüber Auskunft zu verlangen, sie zu berichtigen und sie bei Vereinsaustritt löschen zu lassen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Auch haben sie das Recht, der Verarbeitung ihrer Daten im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Turnvereins zu widersprechen und ihre Nutzung dadurch einzuschränken (Sperrung der Daten in diesen beiden Teilbereichen) (§ 5, Absatz 14 b und c).



Turnverein Rödgersheim 1897 e. V.

Vereinssatzung (Stand 2020)

§ 6 Ehrungen, Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende

1. Der Vorstand verleiht im Rahmen der Mitgliederversammlung Ehrenurkunden für die 25-, 30-, 40-, 50-, 60-jährige Mitgliedschaft im Turnverein. Die nachfolgenden Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft nimmt dann der Vorstand im Fünfjahresturnus vor.
2. Der Vorstand ernennt Mitglieder zu Ehrenmitgliedern, wenn sie
 - a) sich um den Turnverein besondere Verdienste erworben haben,
 - b) dem Turnverein seit 50 Jahren angehören und
 - c) ein Mindestalter von 70 Jahren erreicht haben.
3. Die Ehrenmitgliedschaft stellt ein besonderes Ehrenzeichen dar und gilt auf Lebenszeit.
4. Ehrenmitgliedern des Turnvereins stehen die Rechte eines ordentlichen Mitglieds zu.
5. Ehrenmitglieder des Turnvereins sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit (§ 35 BGB).
6. Der Vorstand verleiht die Ehrenmitgliedschaft im Rahmen der Mitgliederversammlung. Das Ehrenmitglied erhält eine Ehrenurkunde.
7. Scheidet ein Vereinsvorsitzender aus seinem Amt aus, dann kann er zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Mit diesem Zeichen sollen seine besonderen Leistungen für den Turnverein gewürdigt werden. Er soll damit dem Verein als Berater und Förderer verbunden bleiben.
8. Das Amt des Ehrenvorsitzenden stellt das höchste Ehrenzeichen des Turnvereins dar und gilt auf Lebenszeit.
9. Ehrenvorsitzende des Turnvereins können an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Sie verfügen über ein Stimmrecht.
10. Ehrenvorsitzenden des Turnvereins stehen die Rechte eines ordentlichen Mitglieds zu.
11. Ehrenvorsitzende des Turnvereins sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit (§ 35 BGB).
12. Der Vorstand ernennt einen ausscheidenden Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden des Turnvereins im Rahmen der Mitgliederversammlung. Der Ehrenvorsitzende erhält eine Ehrenurkunde.
13. Der Vorstand ehrt besondere sportliche Leistungen von Mitgliedern des Turnvereins. Der Vorstand ehrt auch besondere Stationen im Lebenskreis seiner Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Turnvereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Ausschuss,
- c) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören die
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Beisitzer (§ 10, Absatz 1) und der Kassenprüfer (§ 8, Absatz 3),
 - d) Verabschiedung der Vereinssatzung,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten,
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Gebühren und der zusätzlichen Kostenbeiträge (§ 5, Absätze 8 und 10),
 - g) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten,
 - h) Auflösung des Turnvereins (§ 14).



Turnverein Rödersheim 1897 e. V.

Vereinsatzung (Stand 2020)

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alljährlich im ersten Vierteljahr zusammen.
3. Die Kasse des Vereins sowie eventuell Kassen von Abteilungen werden in jedem Jahr durch drei von der Mitgliederversammlung des Turnvereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, den Kassenwart zu entlasten.
4. Der Vorstand kann in begründeten Fällen zudem außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der volljährigen ordentlichen Mitglieder (§ 3 c) dies beantragt. Der Antrag ist schriftlich begründet beim Vorstand einzureichen. Wenn der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberuft, gelten dieselben Fristen und Bestimmungen wie für ordentliche Mitgliederversammlungen.
5. Der Vorsitzende oder sein Beauftragter geben den Termin der Mitgliederversammlung mit Uhrzeit und Tagungsort mindestens vier Wochen, ihre Tagungsordnung mindestens zwei Wochen vorher über das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim bekannt.
6. Anträge sind dem Vorstand spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder einem seiner beiden Stellvertreter geleitet.
8. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
9. Alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.
10. Es ist nicht zulässig, das Stimmrecht auf andere Mitglieder zu übertragen (§ 38 BGB).
11. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.
12. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 33 BGB) (§ 14, Absatz 1).
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
14. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern über das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim und den Lokalteil der RHEINPFALZ bekanntzumachen.
15. Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 9 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden und den beiden gleichberechtigten Stellvertretern,
 - b) dem Kassenwart und dem Schriftführer,
 - c) den Ehrenvorsitzenden,
 - d) und acht Ehrenmitgliedern, die zum Zeitpunkt des Zusammentretens die längste Vereinszugehörigkeit aufweisen und nicht dem Vorstand angehören. Sie stellen die Mehrheit in diesem Organ.
2. Der Ausschuss behandelt sowohl Beschwerden gegen Strafen (§ 12) als auch Widersprüche gegen Ablehnungsbescheide des Vorstands, wonach ein Aufnahmeantrag in den Turnverein abgewiesen wird (§ 4, Absatz 5).
3. Der Ausschuss wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Beauftragten einberufen.
4. Die Einladung ergeht schriftlich.
5. Die Absätze 7, 8 und 11 des Paragraphen 8 sind sinngemäß anzuwenden.



Turnverein Rödersheim 1897 e. V.

Vereinsatzung (Stand 2020)

6. Der Ausschuss entscheidet endgültig über Widersprüche und Beschwerden (§ 4, Absatz 5 und § 12, Absatz 4).

§ 10 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden
 - a) der Vereinsvorsitzende,
 - b) zwei gleichberechtigte stellvertretende Vereinsvorsitzende,
 - c) der Oberturnwart,
 - d) der Kassenwart,
 - e) der Schriftführer,
 - f) der Leiter des Arbeitsfeldes „Statistik und Archiv“,
 - g) der Leiter des Arbeitsfeldes „Mitgliederverwaltung und Beiträge“,
 - h) der Pressewart,
 - i) der Leiter der Theaterabteilung,
 - j) der Leiter der Indoor-Cycling-Abteilung,
 - k) der Leiter der Boule-Abteilung,
 - l) der Leiter der Wanderabteilung,
 - m) bis zu zwei Beisitzer.
2. Der Vorstand berät über die laufenden Vereinsangelegenheiten.
3. Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder der Ausschuss zuständig sind.
4. Der Vorstand arbeitet notwendige Satzungsänderungen aus. Er informiert die Mitglieder des Turnvereins darüber schriftlich, wobei er die alten Bestimmungen der bisherigen Satzung den neuen Bestimmungen des Satzungsentwurfs gegenüberstellt. Dadurch wird deutlich, an welchen Stellen die bisherige Satzung geändert, gekürzt oder erweitert werden soll. Auf dieser Grundlage lädt der Vorstand die Mitglieder des Turnvereins zu einer Mitgliederversammlung ein, um über den Satzungsentwurf zu beraten, über die neue Satzung abzustimmen und sie zu verabschieden (§ 8, Absatz 1d).
5. Der Vorstand verleiht die Ehrenmitgliedschaft und die Ehrenvorstandschaft und nimmt andere Ehrungen vor (§ 6).
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als sechs Mitglieder anwesend sind. Es wird offen abgestimmt. Die Absätze 7 und 11 des Paragraphen 8 sind sinngemäß anzuwenden.
7. Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.
8. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:
 - a) Der Verein wird gerichtlich vertreten im Sinne des § 26 BGB durch die drei Vereinsvorsitzenden, den Schriftführer und den Kassenwart. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein. Dabei muss entweder der Vereinsvorsitzende oder einer der stellvertretenden Vereinsvorsitzenden mitwirken. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter berufen den Vorstand monatlich ein und leiten seine Sitzungen.
 - b) Die beiden gleichberechtigten stellvertretenden Vereinsvorsitzenden leiten die Gesamtbereiche Sport bzw. Wirtschaft.
 - c) Der Oberturnwart leitet den gesamten Übungs- und Wettkampfbetrieb.
 - d) Der Kassenwart fertigt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung an und führt die Kassengeschäfte. Er ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliederbeiträge und Gebühren verantwortlich.
 - e) Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Sitzungsniederschriften an.
 - f) Der Leiter des Arbeitsfeldes „Statistik und Archiv“ führt die Statistiken des Vereins. Er dokumentiert besondere Ereignisse des Vereinslebens und archiviert Fotos, Dokumente sowie Presseartikel hierzu.



Turnverein Rödersheim 1897 e. V.

Vereinsatzung (Stand 2020)

- g) Der Leiter des Arbeitsfeldes „Mitgliederverwaltung und Beiträge“ verwaltet die Mitgliedsdaten. Er zieht die Beiträge ein.
- h) Der Pressewart hält Kontakt mit der Presse. Er informiert im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim und auf der Vereins-Website mit eigenen Artikeln die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Turnvereins. Daneben obliegen ihm Werbeaufgaben.
- i) Dem Leiter der Theaterabteilung untersteht der gesamte Theaterbetrieb.
- j) Dem Leiter der Indoor-Cycling-Abteilung untersteht der gesamte Cyclingbetrieb.
- k) Dem Leiter der Boule-Abteilung untersteht der gesamte Boulebetrieb.
- l) Dem Leiter der Wanderabteilung untersteht der gesamte Wanderbetrieb.

§ 11 Amtsdauer

1. Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ein Ersatzmitglied kommissarisch zu bestimmen.

§ 12 Strafen

1. Wer gegen die Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Turnvereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Ausschusses oder des Vorstandes zuwiderhandelt, unehrenhafte Handlungen begeht, kann nach vorheriger Anhörung bestraft werden mit
 - a) einer Verwarnung,
 - b) einem Sportverbot auf bestimmte Zeit,
 - c) dem Ausschluss aus dem Turnverein.
2. Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen. Eine Strafe ist dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen.
3. Gegen diesen Bescheid steht ihm das Recht der schriftlich begründeten Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie ist binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach der Eröffnung der Strafe beim Vorsitzenden einzulegen.
4. Der Ausschuss (§ 9) hat die Beschwerde binnen einer Woche nach ihrem Eingang zu behandeln. Dieser entscheidet endgültig und gibt schriftlich begründet seine Entscheidung innerhalb von drei Wochen dem Mitglied bekannt.

§ 13 Haftung

1. Der Unfall- und Haftpflichtschutz der Mitglieder ist über den Turnverein durch den Sportbund Pfalz im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.
2. Dies gilt auch für die Nichtmitglieder, die besondere Sportangebote in den Abteilungen wahrnehmen und dafür höhere Kostenbeiträge entrichten als die aktiv sporttreibenden Mitglieder des Turnvereins (§ 5, Absatz 10).
3. Der Turnverein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Diebstähle oder Beschädigungen an deren Eigentum, auch wenn diese in den vereinseigenen Räumlichkeiten bzw. auf den Sportstätten geschehen.



Turnverein Rödersheim 1897 e. V.

Vereinsatzung (Stand 2020)

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Turnvereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden (§ 8, Absätze 1h und 12).
2. Bei der Auflösung des Turnvereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Vereinszwecke fällt dessen Vermögen an die Ortsgemeinde Rödersheim-Gronau. Mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche oder kulturelle Zwecke zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten der geänderten Satzung

1. Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 12. 10. 2016.
2. Sie tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 24. Juni 2022 und der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen vom in Kraft.

Rödersheim, den 29.07.2022



1. Vorsitzender
(Lukas Jurgovsky)



Schriftführerin
(Mechtilde Bialojahn)

Die Vereinsatzung verzichtet auf Doppelbezeichnungen, um sprachliche Schwerfälligkeiten zu vermeiden. Die üblichen „männlichen“ Formen sprechen natürlich die weiblichen Mitglieder des Turnvereins gleichberechtigt an.